

**Gebührenordnung für den Friedhof in Reichenbach  
der Marktgemeinde Presseck****Vom 16.11.2021**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) erlässt der Markt Presseck folgende Gebührenordnung:

**I. Gebührenarten und Gebührenpflicht**

1. Die Gemeinde erhebt:
  - a) Grabgebühren
  - b) Leichenhallengebühren
  - c) Unkostenbeiträge
  - d) sonstige Gebühren

**II. Grabgebühren**

1. Die Grabgebühren betragen für ein 20-jähriges Nutzungsrecht:

|                   |          |
|-------------------|----------|
| a) Einzelgräber   | 50,00 €  |
| b) Doppelgräber   | 100,00 € |
| c) Familiengräber | 100,00 € |
| d) Gruften        | 125,00 € |
| e) Kindergräber   | 50,00 €  |
| f) Urnengräber    | 50,00 €  |

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht durch Bezahlung der festgesetzten Gebühr erneuert werden.
2. Für die Grabherstellung werden die anfallenden Kosten erhoben. Die Gebühr für eine Benutzung des Leichenhauses beträgt einschl. der Dienstleistungen für die Aufbewahrung 25,00 €.

**III. Unkostenbeiträge**

Zur Deckung der Bewirtschaftungskosten (Müllgebühren, Wassergebühren und Arbeitseinsatz für Pflege, Unterhalt und Sanierungsmaßnahmen der Gemeindearbeiter) werden jährliche Unkostenbeiträge erhoben:

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) Urnen-, Kinder- und Einzelgräber | 15,00 € |
| b) Familiengräber und Gruften       | 25,00 € |

**IV. Sonstige Gebühren**

- Genehmigungsgebühren:
- |                                                 |         |
|-------------------------------------------------|---------|
| a) Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen | 20,00 € |
| b) Ausstellung einer Graburkunde                | 10,00 € |

Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

#### **V. Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) der Erwerber eines Benutzungsrechts an einer Grabstätte.  
oder
  - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist  
oder
  - c) derjenige der den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen und ist mit der Vorlage oder Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Reichenbach vom 08.04.1971 außer Kraft.

Presseck, 16.11.2021  
Markt Presseck  
Christian Ruppert  
Erster Bürgermeister